

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages vom 6. Februar 2020 betreffend ein Gesetz, mit dem das Kärntner Gesundheitsfondsgesetz, die Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999, das Kärntner Landessanitätsratsgesetz, das Kärntner Soziales-Zielsteuerungsgesetz, das Kärntner Pensionsgesetz 2010, das Kärntner Stadtbeamten-gesetz 1993, das Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, das Kärntner Bildungsverwaltungsgesetz und das Kärntner land- und forstwirtschaftliche Landeslehrergesetz geändert werden (Sozialversicherungs-Organisations-Anpassungsgesetz)

Der Landeshauptmann von Kärnten hat gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss mit dem Ersuchen um Zustimmung der Bundesregierung bekanntgegeben. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 9. April 2020.

Der Gesetzesbeschluss sieht – in Hinblick auf die Umgestaltung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zu einem Dachverband – in einer Reihe von landesrechtlichen Bestimmungen eine Mitwirkung nicht mehr des Hauptverbandes, sondern des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger vor.

Im Sinn des Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1994, wird der Dachverband der Sozialversicherungsträger darüber hinaus in Art. VIII Z 2 (§ 18a des Kärntner Bildungsverwaltungsgesetzes) und Art. IX Z 2 (§ 12 des Kärntner land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrergesetzes) zur Verbindungsstelle sowie zum Betreiber der Zugangsstelle in bestimmten Angelegenheiten erklärt.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Kärnten folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Kärnten
Arnulfplatz 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Mag. Dr. Brigitte WINDISCH
Sachbearbeiterin

brigitte.windisch@bka.gv.at
+43 1 53 115-3643936
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

Ihr Zeichen:
01-VD-LG-1914/1-2020
vom 13. Februar 2020

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 1. April 2020 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen. "

26. März 2020

Mag.^a Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung